

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Netznutzungsentgelte Strom 2023



Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Netznutzungsentgelte Strom 2023

gültig ab: 01.01.2023

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	14,35	4,73	109,95	0,91
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	14,74	5,11	119,40	0,93
Niederspannungsnetz (NS)	15,82	6,45	119,99	2,28

Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h € / (kW / a)	200 - 400 h € / (kW / a)	400 - 600 h € / (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	47,42	56,90	66,39
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	50,22	60,26	70,31
Niederspannungsnetz (NS)	79,93	95,92	111,90

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme ¹⁾ - Monatsleistungspreissystem ²⁾

	Monats- leistungspreis € / (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)*	18,33	0,91
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	19,90	0,93
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	20,00	2,28

*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	60,00	6,38
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen ³⁾	0,00	3,00

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Monatliche Bereitstellung der Messdaten	MSB € / a
Mittelspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	630,61
Niederspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	395,89

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	MSB € / a
Eintarifzähler	14,71
Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)	14,71
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung))	29,75
Prepaymentzähler	14,71
1-Tarif-2-Richtungszähler	14,71
2-Tarif-2-Richtungszähler (exkl. Tarifschaltung)	14,71
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	14,71

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Netznutzungsentgelte Strom 2023

gültig ab: 01.01.2023

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zusatzgeräte und Sonstige Leistungen	MSB €/ a	MSB €/ Vorgang
Schaltgerät für Tarifschaltung bzw. Rundsteuerempfänger	9,59	
Telekommunikationseinrichtung durch NB mit Automatischer Ablesung	66,00	
Wandlersatz Mittelspannung	181,00	
Wandlersatz Niederspannung	10,20	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung		21,25

Sonstige Entgelte

Blindstrom	Cent / kWh
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq 50\%$ der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,00
Sonderleistungen	€/ Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	42,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	42,50
Erfolgreiche Unterbrechung	21,25
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	10,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	21,25
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	63,75
Verzugskosten pauschal	3,50

Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl	
	< 25.000 Cent / kWh	< 100.000 Cent / kWh
Tarifikunden	1,32	1,59
Schwachlastregelung	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

¹⁾ Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

²⁾ Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

³⁾ Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG anzuwenden. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

Das Elektrizitätswerk Ottersberg als Netzbetreiber gewährt ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG nur, wenn mit dem Elektrizitätswerk Ottersberg die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vertraglich vereinbart wird. Voraussetzung ist die netzdienliche Steuerbarkeit durch das Elektrizitätswerk Ottersberg über eine separate Messlokation (Zählpunkt) – ein separater Zählerplatz mit eigener Messeinrichtung. Jede steuerbare Verbrauchseinrichtung muss fest angeschlossen sein. Bei Elektromobilen gilt die Ladeeinrichtung als fest anzuschließende steuerbare Verbrauchseinrichtung.

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung muss dauerhaft in einem funktionsfähigen Betriebszustand bleiben, in dem sie jederzeit steuerbar ist und sich dadurch ein tatsächlicher Laständerungseffekt ergeben kann. Bei Ladeeinrichtungen für Elektromobile gilt dies auch als erfüllt, wenn kein Fahrzeug angeschlossen ist. Es muss technisch sichergestellt sein, dass Steuerungshandlungen von dem Elektrizitätswerk Ottersberg gegenüber den Steuerungshandlungen Dritter vorgehen, so dass eine Netzdienlichkeit durch den Netzbetreiber begründet realisierbar ist.

Die von dem Elektrizitätswerk Ottersberg bereitgestellte Steuereinrichtung unterbricht die Stromversorgung der im Vertrag beschriebenen Verbrauchseinrichtung während der vertraglich vereinbarten Zeiten.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG (Offshore-Haftungsgrundlage) sowie gem. § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**